Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse

Gemeinde Heiligengrabe

Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Tag der Erstellung	Bearbeiter/in
0188/21	125/21	11.05.2021	Frau Christiane Hamelow

Beratungsfolge	Sitzungs-datum	öf	nöf	TOP	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Beschluss-empfehlung
					gew.	anw.	ja	nein	enth.	*ausg.	
Gemeindevertretung	**01.06.2021**	☒	☐	**07.**	**17**	**15**	**15**	**0**			
Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Sport	**26.05.2021**	☒	☐	**05.**	**5**	**5**	**5**	**0**	**0**		☒

*Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung Aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: **Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen in den kommunalen Kindertagestätten der Gemeinde Heiligengrabe (Kita-Kostenbeitragssatzung)**

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/2007, Nr. 19, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, Nr. 38
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/2004, Nr. 16, S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06. 2020 (GVBl. I/2020. Nr. 18
- Kita-Beitragsbefreiungsordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 (GVBl. II/2019, Nr. 61

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die nachfolgende Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Kostenbeiträge in den kommunalen Kindertagestätten der Gemeinde Heiligengrabe (Kita-Kostenbeitragssatzung)

Begründung: § 24 Absatz 1 des KitaG gibt vor, dass bis zum Ablauf des Kita-Jahres 2020/2021 die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen auf der Grundlage von Beitragsordnungen und Gebührensatzungen erfolgen kann, die dem KitaG in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung entsprechen. Die Elternbeiträge werden durch den Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den

Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) zu entrichten. Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Kindertagesstätte entstehen. Unter den Begriff der Sachkosten fallen z.B. Kosten für die Unterhaltung des Grundstücks, Ausstattung, Bewirtschaftungskosten, Verpflegung, Versicherungen, Abschreibungen. Personalkosten umfassen die Kosten für Erzieher, Hausmeister und Verwaltungskosten.

Holger Kippenhahn
Bürgermeister

Siegel

Hans-Heinrich Grünhagen
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Heiligengrabe (Kita-Kostenbeitragssatzung)

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 01.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/2007, Nr. 19, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, Nr. 38),
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/2004, Nr. 16, S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06. 2020 (GVBl. I/2020, Nr. 18),
- Kita-Beitragsbefreiungsordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 (GVBl. II/2019, Nr. 61).

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Heiligengrabe (nachfolgend Kita genannt) werden entsprechend § 17 KitaG und auf der Grundlage dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Die Personensorgeberechtigten sollen der Gemeinde Heiligengrabe frühestens ab Geburt des Kindes und spätestens fünf Monate vor der geplanten Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes für ihr Kind den Betreuungsbedarf, den voraussichtlichen Betreuungsumfang und die Betreuungsart in Textform anzeigen.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist bei vorhandener Kapazität der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.

(3) Zur Gestaltung des Übergangs von der Familie in die Kita findet bei einer Erstaufnahme eine Eingewöhnungszeit von 2 Wochen statt.

(4) Bei Erstaufnahme eines Kindes ist der Kita eine aktuelle (nicht älter als zwei Wochen) ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Aufnahme eines Kindes bestehen. Wurde das Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. Kindertagespflegestelle betreut, so ist der Kita eine Bestätigung der anderen Kita vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Kita derzeit frei von ansteckenden Krankheiten ist.

(5) Vor Beginn der Betreuung in der Kita ist gegenüber der Leiterin der Einrichtung der Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz, eine bestehende Immunität gegen Masern oder das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation zu erbringen. Geeignete Nachweise sind insbesondere der Impfausweis, das U-Untersuchungsheft, eine ärztliche Bescheinigung über die Impfung, die Immunität oder die medizinische Kontraindikation.

Es gelten folgende Regelungen:

- bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres ist keine Masernschutzimpfung vorgesehen,
- nach Vollendung des 1. Lebensjahres muss die 1. Masernschutzimpfung erfolgen und zwischen der Vollendung des 1. und 2. Lebensjahres muss die 2. Masernschutzimpfung erfolgen,
- nach Vollendung des 2. Lebensjahres dürfen Kinder nur mit vollständigem Masernimpfschutz, einer nachgewiesenen Immunität oder einer medizinischen Kontraindikation aufgenommen werden.

Mit Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes prüft die Kita, ob einer der vorgeschriebenen Nachweise durch die Personensorgeberechtigten für den jeweiligen Zeitraum erbracht worden ist. Werden Kinder ohne Nachweis betreut oder ergibt sich, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, so hat die Kita-Leitung entsprechend § 20 Abs. 9 S. 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen personenbezogenen Angaben zu übermitteln.

(6) Kinder mit einen besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind in Kitas aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann. Erkrankungen des Kindes, durch die für das Kind ein erhöhter Förderbedarf und/oder Betreuungsumfang in der Einrichtung erforderlich wird, sind dem Träger, soweit bekannt, vor Abschluss des Betreuungsvertrages mitzuteilen. Ein während des Betreuungsverhältnisses auftretender besonderer Förderbedarf und/oder Betreuungsumfang ist dem Träger unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

(7) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer Kindertagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung dieser Einrichtung vorzulegen. Dies entfällt, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft der Gemeinde Heiligengrabe stand.

(8) Kinder aus andereren Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht im Hoheitsgebiet der Gemeinde Heiligengrabe ist, muss vor der Aufnahme in die Kita eine Bestätigung der Wohnortgemeinde zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.

(3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kita. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag und bei Aufnahme ab dem 15. eines Monats der hälftige Kostenbeitrag für diesen Monat erhoben. Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.

(3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben; d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita an gesetzlichen Feiertagen, Betriebsferien, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien oder aus sonstigen wichtigen Gründen.

(4) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(5) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätteneinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeiträge werden in 12 Monatsbeiträgen erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.

(2) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist zum 5. eines jeden Monats fällig, es sei denn, der Kostenbeitrag wird im Laufe des Monats zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt. In diesem Fall gilt die im Kostenbeitragsbescheid ausgewiesene Fälligkeit.

(2) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung (Selbstzahlung) unter Angabe der im Kostenbeitragsbescheid vermerkten Personenkontonummer.

(3) Können die Kostenbeiträge bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden, sind die hierdurch dem Träger entstehenden Kosten vom Kostenbeitragspflichtigen zu tragen.

(4) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

(5) Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Tagessätze nach § 11 Abs. 2 richtet sich nach dem Kostenbeitragsbescheid.

§ 7 Maßstab des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem vereinbarten Betreuungsumfang
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- dem Einkommen der Eltern
- dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)

(2) Maßstab ist das aktuelle Einkommen der Eltern des laufenden Kalenderjahres.

(3) Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder einer Familie, für die Kindergeld bezogen wird, für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird das Kind bei der Festsetzung des Beitrages nicht berücksichtigt.

(4) Der Kostenbeitrag für eine Krippenbetreuung wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Kostenbeitrag für die Kindergartenbetreuung ist ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des dritten Lebensjahres zu zahlen.

(5) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsanerkennung, so hat der Kostenbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Zeitpunkt des Ereignisses an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.

(6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Kostenbeitrag vermindert sich, ausgehend von der Kita-Kostenbeitragstabelle (Anlage 1), bei der Geburt/Adoption/nachträglichen Vaterschaftsanerkennung eines jeden unterhaltsberechtigten Kindes für jedes betreute Kind um 20 %. Ein Kostenbeitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.

Prozentuale Reduzierung	
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitrag je betreutem Kind
1	100 %
2	80 %
3	60 %
4	40 %
5	20 %
6	beitragsfrei

(3) Keinen Kostenbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 KitaBBV zahlen Personensorgeberechtigte, wenn diese selbst oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
- Geringverdienende sind, mit einem Haushaltseinkommen von bis zu 20.000,00 € netto im Jahr.

Die Kostenübernahme in weiteren Fällen durch den örtlichen Jugendhilfeträger auf Antrag der Personensorgeberechtigten gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII bleibt hiervon unberührt.

(4) Kindern bis zum 3. Lebensjahr wird eine Eingewöhnungszeit von zwei Wochen mit einer maximalen täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden gewährt. Hierfür wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 % des gemäß der Kita-Kostenbeitragstabelle (Anlage1) festzusetzenden Kostenbeitrages erhoben.

(5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit während der Öffnungszeit mehrmals überschritten, so ist ein Kostensatz, je angefangene Betreuungsstunde, zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben. Zusätzlich kann nach schriftlicher Benachrichtigung der monatliche Kostenbeitrag für die entsprechende Betreuungszeit neu festgesetzt werden.

(6) Wenn der Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind den jeweiligen Höchstbetrag.

(7) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages erfolgen. Auf Erlass des Kostenbeitrages besteht kein Anspruch. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

(8) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien sind für Hortkinder Betreuungszeiten über dem Mindestrechtsanspruch hinaus möglich, wenn deren Personensorgeberechtigten erwerbstätig oder in Aus- und Fortbildung sind. Es erfolgt keine gesonderte Berechnung.

§ 9 Einkommen

(1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines aktuellen Einkommensteuerbescheides bleibt davon unberührt

(3) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit gilt als Einkommen die Summe der positiven Einkünfte. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Davon sind abzuziehen:

- die Einkommen- und Kirchensteuer,
- der Solidaritätszuschlag,
- die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und
- die Aufwendungen für die Altersvorsorge in Höhe des Arbeitnehmeranteils in der gesetzlichen Rentenversicherung; der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Das Einkommen im Fall des Geringverdienstes (20.000 € netto Jahres-Haushaltseinkommen) wird nach den Bestimmungen der KitaBBV festgestellt.

(4) Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, Rentenbezüge der Eltern (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
- Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen;
- Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzausfallgeld;
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen;
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraums bei Halbierung der Auszahlungssumme) und
- Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld (es sei denn, es wird für die Personensorgeberechtigten gezahlt)
- Pflegegeld,
- Unterhalt oder Renten für Geschwisterkinder,
- Wohngeld,
- BAföG-Leistungen,
- Bildungskredite,
- Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,

- Leistungen nach dem SGB VIII und SGB XII,
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers),
- Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B für private Nutzung für Dienst-PKW) sowie
- Spesen.

(6) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen, soweit die nicht im Haushalt lebenden Kinder nicht bereits im Rahmen der Regelung nach § 8 Abs. 2 dieser Elternbeitragssatzung (Geschwisterkindermäßigung) Berücksichtigung finden.

(7) Bei Versorgungsbezügen der Beamten/innen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu berücksichtigen.

(8) Bei Gewinnen aus Mieten, Pachten sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.

§ 10 Maßgebliches Einkommen

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird das aktuelle Einkommen des laufenden Kalenderjahres berücksichtigt.

(2) Der oder die Kostenbeitragspflichtige ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich zum Schuljahresbeginn verpflichtet, das maßgebliche Einkommen durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- (Jahres)-Verdienstbescheinigungen,
- Gehaltsnachweise,
- Bescheide oder
- Beweisurkunden.

(3) Das Einkommen ist durch aktuelle Verdienstbescheinigungen der letzten drei Monate, einen aktuellen Einkommensteuerbescheid, aktuelle Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide der Eltern/des Elternteils oder vergleichbare Angaben nachzuweisen. Ist der Einkommensnachweis des letzten oder des aktuellen Monats maßgeblich, wird daraus das Zwölffache als zugrunde zu legendes Jahreseinkommen ermittelt. Hinzuzurechnen sind sonstige Einnahmen, die zwar nicht in diesem Monat angefallen sind, jedoch vorhersehbar im laufenden Jahr bezogen werden (insbesondere Sonderzahlungen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld).

(4) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, die zu einer Beitragsänderung führen, wie zum Beispiel: Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderung des maßgeblichen Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Änderung des Kostenbeitrages führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Kostenbeitrag festzusetzen, so sind die Kostenbeitragspflichtigen zur rückwirkenden Nachzahlung verpflichtet. Rückerstattungen werden ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren.

(5) Im Fall der selbstständigen Tätigkeit kann der Nachweis des aktuellen Einkommens anhand des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres erfolgen. Sofern kein aktueller Einkommensteuerbescheid für das vergangene Jahr vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Im Fall der Selbstauskunft ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbetrag erhoben.

(6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfanges der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(7) Bei getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten personensorgeberechtigten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil und zahlt der andere Elternteil Unterhalt, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Wird statt des Unterhalts Unterhaltsvorschuss gezahlt, wird dieser angerechnet.

(8) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.

§ 11 Besucher- oder Gastkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder, für die ein Betreuungsvertrag für die Betreuung in einer Kita in Trägerschaft der Gemeinde Heiligengrabe abgeschlossen wurde und die in Vertretung in einer anderen Kita in Trägerschaft der Gemeinde Heiligengrabe betreut werden. Für die Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Heiligengrabe haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Gastkinder können ab dem 1. Lebensjahr tageweise für bis zu 20 Tage im Jahr in der Kita aufgenommen werden, wenn die Kapazität es zulässt. Über die Aufnahme entscheidet der Träger.

Folgender Tagessatz ist zu entrichten:

- für Kinder im Krippenalter 11,14 € (Betreuungsumfang 6 Stunden täglich)
- für Kinder im Kindergartenalter 4,96 € (Betreuungsumfang 6 Stunden täglich)
- für Kinder im Hortalter 2,77 € (Betreuungsumfang 4 Stunden täglich)

Die Einnahme eines Mittagessens ist möglich. Die Kosten sind an den Essenanbieter zu zahlen.

§ 12 Verpflegungskosten

(1) Die Kosten für Frühstücks- und Vesperversorgung sind Bestandteil des Elternbeitrages.

(2) Für die Versorgung des betreuten Kindes mit Mittagessen entstehen zusätzliche Kosten, welche in der Essengeldsatzung der Gemeinde Heiligengrabe geregelt werden.

§ 13 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge werden vom Träger personenbezogene Daten der Kinder sowie der Personensorgeberechtigten erhoben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGBVIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsveränderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Im Fall der Auskunft zum Masernimpfstatus an das zuständige Gesundheitsamt (§ 2 Abs. 5) übermittelt die Kita-Leitung dem Gesundheitsamt jeweils personenbezogene Angaben der betroffenen Person entsprechend der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DGSVO.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Heiligengrabe für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung) vom 26.06.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 02.06.2021

Holger Kippenhahn
Bürgermeister

Anlage 1 **Kita-Kostenbeitragstabelle**

Einkommen der Eltern (Nettojahreseinkommen)		Krippe			Kindergarten			Hort	
		Betreuungsumfang in Stunden			Betreuungsumfang in Stunden			Betreuungsumfang in Stunden	
		bis 6 Stunden	über 6 bis 8 Stunden	über 8 Stunden	bis 6 Stunden	über 6 bis 8 Stunden	über 8 Stunden	bis 4 Stunden	über 4 bis 6 Stunden
		Staffelung des Kostenbeitrages			Staffelung des Kostenbeitrages			Staffelung des Kostenbeitrages	
		80%	90%	100%	80%	90%	100%	75%	100%
über	bis	Beitrag pro Monat			Beitrag pro Monat			Beitrag pro Monat	
50.000,00 €		328,00 €	369,00 €	410,00 €	144,00 €	162,00 €	180,00 €	82,50 €	110,00 €
48.500,00 €	50.000,00 €	312,44 €	351,50 €	390,55 €	137,64 €	154,85 €	172,05 €	78,71 €	104,95 €
47.000,00 €	48.500,00 €	296,88 €	333,99 €	371,10 €	131,28 €	147,69 €	164,10 €	74,93 €	99,90 €
45.500,00 €	47.000,00 €	281,32 €	316,49 €	351,65 €	124,92 €	140,54 €	156,15 €	71,14 €	94,85 €
44.000,00 €	45.500,00 €	265,76 €	298,98 €	332,20 €	118,56 €	133,38 €	148,20 €	67,35 €	89,80 €
42.500,00 €	44.000,00 €	250,20 €	281,48 €	312,75 €	112,20 €	126,23 €	140,25 €	63,56 €	84,75 €
41.000,00 €	42.500,00 €	234,64 €	263,97 €	293,30 €	105,84 €	119,07 €	132,30 €	59,78 €	79,70 €
39.500,00 €	41.000,00 €	219,08 €	246,47 €	273,85 €	99,48 €	111,92 €	124,35 €	55,99 €	74,65 €
38.000,00 €	39.500,00 €	203,52 €	228,96 €	254,40 €	93,12 €	104,76 €	116,40 €	52,20 €	69,60 €
36.500,00 €	38.000,00 €	187,96 €	211,46 €	234,95 €	86,76 €	97,61 €	108,45 €	48,41 €	64,55 €
35.000,00 €	36.500,00 €	172,40 €	193,95 €	215,50 €	80,40 €	90,45 €	100,50 €	44,63 €	59,50 €
33.500,00 €	35.000,00 €	156,84 €	176,45 €	196,05 €	74,04 €	83,30 €	92,55 €	40,84 €	54,45 €
32.000,00 €	33.500,00 €	141,28 €	158,94 €	176,60 €	67,68 €	76,14 €	84,60 €	37,05 €	49,40 €
30.500,00 €	32.000,00 €	125,72 €	141,44 €	157,15 €	61,32 €	68,99 €	76,65 €	33,26 €	44,35 €
29.000,00 €	30.500,00 €	110,16 €	123,93 €	137,70 €	54,96 €	61,83 €	68,70 €	29,48 €	39,30 €
27.500,00 €	29.000,00 €	94,60 €	106,43 €	118,25 €	48,60 €	54,68 €	60,75 €	25,69 €	34,25 €
26.000,00 €	27.500,00 €	79,04 €	88,92 €	98,80 €	42,24 €	47,52 €	52,80 €	21,90 €	29,20 €
24.500,00 €	26.000,00 €	63,48 €	71,42 €	79,35 €	35,88 €	40,37 €	44,85 €	18,11 €	24,15 €
23.000,00 €	24.500,00 €	47,92 €	53,91 €	59,90 €	29,52 €	33,21 €	36,90 €	14,33 €	19,10 €
21.500,00 €	23.000,00 €	32,36 €	36,41 €	40,45 €	23,16 €	26,06 €	28,95 €	10,54 €	14,05 €
20.000,00 €	21.500,00 €	16,80 €	18,90 €	21,00 €	16,80 €	18,90 €	21,00 €	6,75 €	9,00 €
- €	20.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €